

RS UVS Niederösterreich 1993/07/07 Senat-MD-93-429

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.07.1993

Rechtssatz

Die Verpflichtung, jedem Arbeitnehmer einen ausreichend großen, luftigen und versperrbaren Gardarobekasten zur Verfügung zu stellen, besteht auch dann, wenn es sich bei dem Arbeitnehmer um einen Familienangehörigen bzw um einen guten Bekannten handelt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at